



Landesverband Erneuerbare Energien MV e. V. (LEE MV)
Lübecker Straße 24
19053 Schwerin

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Energie und Landesentwicklung
Standort: Schloßstraße 6 - 8
19053 Schwerin

vorab per Mail an: iris.putz@em.mv-regierung.de

Rostock, den 17. März 2023

Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung zum Entwurf der Änderung des Erlasses zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land (Abwägungskriterien + Ausführungshinweise)

Sehr geehrte Frau Putz,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf der Änderung des Erlasses zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land Stellung zu nehmen. Wir möchten uns in diesem Zusammenhang bei der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien für die zügige Erarbeitung bedanken. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Landesverbandes Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern zum vorliegenden Erlassentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Johann-Georg Jaeger
Vorsitzender
Landesverband Erneuerbare Energien
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Martin Müller
Leiter Facharbeitsgruppe
Regionalplanung & Energiewende

Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Erlasses zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land (Abwägungskriterien und Ausführungshinweise)

Allgemeine Forderungen des LEE MV bzgl. der Inhalte des im Entwurf befindlichen Kriterien-erlasses M-V

- (1) Verbindliche Teilflächenziele für die vier Planungsregionen definieren.**
- (2) Im Erlass verbindlich vorgeben, dass der Flächenbeitragswert von 2,1 Prozent aus dem Windenergie-an-Land-Gesetz bereits bis 2027 in Mecklenburg-Vorpommern erreicht werden muss.**
- (3) Definition landesweit einheitlicher, verbindlicher, klar verständlicher, nachvollziehbarer, rechtsicherer (u. a. Harmonisierung mit parallelen Inhalten von Landes- und Bundesgesetzen) Kriterien für Windenergiegebiete an Land in Mecklenburg-Vorpommern.**
- (4) Definition einfacher, eindeutiger und handhabbarer Vorgaben und Regelungen für einen Abwägungsprozess auf der (Maßstabs-)Ebene der Regionalplanung.**
- (5) Der Entscheidungsfindungsprozess ist eindeutig im Erläuterungstext vorzugeben, damit Diskussionen bzgl. der Auslegung von Kriterien in den Planungsverbänden minimiert werden.**
- (6) Eindeutig klarstellen, dass definierte Abwägungskriterien nicht pauschal/flächendeckend anzuwenden sind. Entsprechend §2 EEG können sich grundsätzlich potenzielle Windenergiegebiete gegen Abwägungskriterien durchsetzen.**
- (7) Transparente Bereitstellung von Datengrundlagen für jegliche Kriterien inkl. der Abwägungskriterien.**

Im Grundsatz ist der Regionalplanungsentlass geeignet, um in allen vier Planungsregionen jeweils 2,1 % der Fläche für Windeignungsgebiete auszuweisen und damit dem Ziel des Wind-an-Land-Gesetzes zu entsprechen. Wir halten es für einen richtigen Ansatz, trotz möglichst vieler landeseinheitlichen Kriterien, den Planungsregionen noch einen eigenständigen Spielraum zu ermöglichen, um den Regionalplanungsregionen auch eine Einschränkung auf eine Fläche von exakt 2,1 % zu ermöglichen. Dieser Spielraum wird im Optimalfall eingegrenzt, damit Diskussionen bzgl. nicht zielführender Kriterien (z. B. rechtsunsichere Kriterien, Kriterien mit fehlerhaften bzw. nicht vorständigen Datengrundlagen) in den Planungsverbänden minimiert werden. Es ist aus unserer Sicht sehr wichtig, dass den Planungsregionen dieser Spielraum nur eingeräumt wird, wenn sie mindestens 2,1 % der Flächen in ihrer Region ausgewiesen haben.

Wir halten die Vielzahl von Visualisierungen (z.B. von Umfang und Denkmalpflege) für völlig überzogen und überflüssig. Sie werden der Regionalplanung einen erheblichen Verwaltungsaufwand und unnötige Kosten bescheren.



Zentrale Forderung des LEE MV: Konkrete Teilflächenziele für die vier Planungsregionen definieren. Im Erlass verbindlich vorgeben, dass der Flächenbeitragswert von mindestens 2,1 Prozent aus dem Windenergie-an-Land-Gesetz bereits bis 2027 in Mecklenburg-Vorpommern erreicht werden muss.

*Wir fordern das Land Mecklenburg-Vorpommern dazu auf, in diesem Erlass seine Aufgaben - entsprechend den Vorgaben aus §3 WindBG - wahrzunehmen und die **verbindlichen Teilflächenziele für die vier Planungsregionen konkret zu definieren**. Die Flächenbeitragswerte pro Region sollten eindeutig, in Prozentangaben sowie auszuweisenden Quadratkilometern, benannt werden.*

Der LEE MV möchte in diesem Zusammenhang nochmals mit Nachdruck darauf hinweisen, dass es im Sinne der Energiewende essentiell ist, in Mecklenburg-Vorpommern zügig 2,1 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete rechtsverbindlich in einem Planungszeitraum bis spätestens 2027 bereitzustellen. Die Pläne sind so zu gestalten, dass die Ausweisung inkl. der Rechtsfestsetzung bis zum 31.12.2027 abgeschlossen ist. Nur mit einer konkreten verlässlichen Flächenzusage und entsprechender Planungssicherheit können alle betroffenen Wirtschaftszweige (Gutachter, Lieferketten, Netze etc.) die aktuellen weiteren Herausforderungen angehen und meistern.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern muss in diesem Zusammenhang das Ziel bzgl. der Erreichung eines Flächenbeitragswertes von mindestens 2,1 Prozent bis 2027 verbindlich in dem Erlass benennen. Es müssen im Übrigen, entsprechend dem Windenergie-an-Land-Gesetz, keine Punktlandungen auf genau 2,1 % erfolgen. Entsprechend den Bundesvorgaben ist es gestattet/gewollt mehr Fläche auszuweisen. Die Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern sollten zumindest Puffer bzgl. der Flächenwerte einplanen.

Folgende Argumente sprechen für eine Ausweisung von 2,1 Prozent der Landesfläche bis 2027:

- Mit einer zügigen Bereitstellung von Flächen für die Windenergie-Onshore erreichen wir schneller unsere Klima- und Energiewendeziele (CO₂-Neutralität etc.). Mecklenburg-Vorpommern möchte bis 2035 den gesamten Energiebedarf des Landes für Strom, Wärme und Mobilität aus Erneuerbaren Quellen decken. Dabei kommt der Windkraft eine Schlüsselrolle zu (siehe Koalitionsvertrag). Eine zeitlich zweistufige Ausweisung von Flächen für die Windenergie mit Zeiträumen bis Ende 2032 setzt die falschen Signale und wirkt kontraproduktiv. Es ist bekannt, dass die Ausweisung an sich nicht per se zur Errichtung von Windenergieanlagen führt. Wird also zweistufig ausgewiesen, ist erfahrungsgemäß damit zu rechnen, dass die tatsächliche Umsetzung des Stufen-Ziels, die gerade Intention der Vorgaben ist, nicht gelingt.*



- *Bei der Bereitstellung von Flächen für den Beitragswert von 2,1 % ist zu berücksichtigen, dass nicht bebaubare Flächen wie z.B. Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Gleise, kV-Leitungen) abzuziehen sind. Da diese Einrichtungen nicht als landesweites Ausschlusskriterium benannt wurden, ist der prozentuale Flächenbeitragswert entsprechend höher anzusetzen. Nach unseren Berechnungen ist von einem nicht unerheblichen Verlust an Fläche durch Straßen, Gleise, kV-Leitungen etc. in den zukünftig geplanten Windenergiegebieten auszugehen.*
- *Die rechtsverbindliche Ausweisung von Windenergiegebieten (Schaffung von Planungsrecht) stellt nur einen Baustein in der Projektentwicklung von Windkraftanlagen dar. Parallel bzw. zumeist im Nachgang zur Flächenidentifikation sind diverse weitere Bausteine abzarbeiten, wie z. B. Nutzungsverträge mit den Eigentümern und landwirtschaftlichen Bewirtschaftern, Netzanschlussprojekt inkl. Bau von Umspannwerken, diverse umfangreiche Gutachten (Naturschutz, Windhöffigkeit, Schall, Schatten etc.), BImSchG-Genehmigungsverfahren, Zuschlag via Bundesausschreibungsverfahren, Optimierung/Bestellung der Windenergieanlagen, Anlagenanlieferung, Zuwegung, Bau etc. Bei der bundesweiten Flächenzielvorgabe von 2 % droht ein extremer „Nachfragepeak“ an Planungsleistungen, Genehmigungen, Anlagen etc. Dies ist mit einzukalkulieren. Auf den meisten bis zum 31. Dezember 2027 neu ausgewiesenen Flächen werden erst etwa ab 2031 nach und nach Windenergieanlagen in Betrieb gehen und grünen Strom produzieren.*
- *Bei einer Ausweisung von 2,1 Prozent in einem Schritt ist mehr Akzeptanz für den Planungsprozess von Windenergiegebieten zu erwarten. I. d. R. wird ein Regionalplan für einen Geltungszeitraum von 10 Jahren aufgestellt. Direkt mit der Beschlussfassung 2027 eine weitere Fortschreibung bis 2032 zu beschließen, wird auf wenig Verständnis bei den Bürgern im Land stoßen. Flächen die im ersten Planungsprozess (bis 31. Dezember 2027) herausgefallen bzw. weggewogen worden sind, werden anschließend erneut diskutiert bzw. planerisch wieder aufgenommen. Ewig lange Planungsprozesse führen zudem zu Unmut, endlosen Diskussionen und zu einem unnötigen „Aufschaukeln“ des Themas im Land.*
- *Lange Planungszeiträume kosten Geld und Ressourcen. Die Flächenplanung für die Windenergie geht bereits heute auf der Ebene der Regionalplanung zu Lasten anderer wichtiger Themenbereiche. Eine Effektivierung des Planungsprozesses schafft Raum für diese Themen und spart Kosten/Ressourcen ein.*
- *Als Küstenland ist Mecklenburg-Vorpommern eines der wichtigsten „Windländer“. Durch die Windenergie wird Mecklenburg-Vorpommern das Industriebundesland der Zukunft. Die Wirtschaft verlangt nach klimaneutraler Energie. Viele aktuelle, größere Unternehmensansiedlungen in Deutschland, z. B. Tesla, Intel, Northvolt, wurden mit der Verfügbarkeit von Erneuerbaren Energien begründet. Grüner Strom kann günstig produziert werden und PPA/Stromkaufvereinbarungen bieten heute*



bereits wirtschaftliche Chancen. An aktuellen marktverzerrenden Fehlern im System der Netzentgeltberechnung darf eine Entscheidung zugunsten einer zügigen Flächenbereitstellung nicht festgemacht werden.

- *Nach unserem aktuellen Kenntnisstand wünschen sich die Netzbetreiber im Land frühzeitig eine verbindliche Zeitschiene zu geplanten Produktionsanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien (Inbetriebnahmezeitpunkt, Lage/Einspeisepunkt, Leistungsangaben), damit die Netze entsprechend sinnvoll ausgebaut/erweitert werden können. Verbindliche Angaben hierzu werden jedoch erst auf Genehmigungsebene generiert (siehe oben Flächenausweisung ist nur ein Baustein). Bis 2031 (siehe oben – erwartete Inbetriebnahmen) müssen die Netze in ganz Deutschland verstärkt ausgebaut werden, Fehler im System (z. B. Netzentgelte) beseitigt, Innovationen im Bereich Speichertechnologie, Wasserstoff, Smart Grid forciert sowie aber auch Industrieansiedlungspolitik (regionale Verbraucher, PPA) vorangetrieben werden. An den gegenwärtigen Herausforderungen im Netzbereich darf die Entscheidung zugunsten einer zügigen Flächenbereitstellung für die Windenergie bzw. die Entscheidung zugunsten der Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern nicht festgemacht werden.*
- *Der zügige Ausbau von Windenergie Onshore schafft neue Wertschöpfungsketten und Einnahmen für bisher strukturschwache Regionen. Neben weiteren guten Arbeitsplätzen werden im Endeffekt auch Zahlungen nach §6 EEG, BüGembeteilG etc. vorgezogen. Im zweiten Schritt wird ausreichend grüne Energie für zukünftige Entwicklungen (Wasserstofftechnologie, Sektorenkopplung etc.) im Land bereitgestellt. Dies bedeutet weitere gut bezahlte Arbeitsplätze und Innovationen im Land.*
- *Mehrere Bundesländer haben bereits angekündigt, die Bereitstellung des finalen Flächenbeitragswertes für die Windenergie (zweite Stufe) vorzuziehen und eine zeitnahe rechtsverbindliche Ausweisung zu forcieren. Etwa Niedersachsen hat die bestehenden Chancen erkannt und definiert landeseinheitlich im Koalitionsvertrag 2022 - 2027: „... Das wollen wir mit einer Wind-Offensive ausbauen. Wir werden in Niedersachsen so schnell wie möglich 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete rechtsverbindlich ausweisen. Die Ausweisung wird durch die Träger der Regionalplanung bis 2026 erfolgen ...“ Sollten wir im Rahmen der jährlichen Überprüfung spätestens im Jahr 2026 feststellen, dass das Erreichen des Ausbauziels des Niedersächsischen Klimagesetzes in Gefahr ist, werden wir das Flächenziel noch in dieser Legislaturperiode auf 2,5 Prozent anheben.“ Konsequenterweise sollte auch Mecklenburg-Vorpommern die Chancen erkennen und ergreifen.*

Teil 2 Landesweit einheitliche, verbindliche Kriterien

II. Abwägungskriterien

1. Siedlungsabstand

1.1. Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfangung von Siedlungen

Das Abwägungskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfangung von Siedlungen“ sollte nicht verpflichtend die Anwendung des Gutachtens zur Umfangung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vorgeben. Dieses Gutachten mag fachlich der Thematik angemessen sein, ist jedoch für die (Maßstabs-)Ebene der Regionalplanung zu aufwendig und praktisch nicht umsetzbar. U. a. setzt es Kenntnisse über Windenergieanlagenspezifika voraus, die zu dem Zeitpunkt der Planerstellung nicht absehbar sind.

Zudem halten wir die Anwendung von Visualisierungen auf der Ebene der Regionalplanung (Maßstabsebene 1:100.000 in Mecklenburg-Vorpommern) nicht für zielführend. Visualisierungen vor Ort können nicht durch die Regionalplanung eigenständig abgearbeitet und ausgewertet werden. Hierfür müssen externe Gutachten in Auftrag gegeben werden, was unnötige Kosten erzeugt und den Planungsprozess verzögert.

Ungeachtet vom enormen Arbeitsaufwands für die Planungsverbände sind Visualisierungen stets projektspezifisch. So sind Ergebnisse bei der Wahrnehmung insbesondere auch von verwendeten Anlagentypen, Anlagehöhen sowie der Anordnung der Anlagen abhängig. Konkret bestehen im sog. Mircositing stets Möglichkeiten auf projektspezifische Belange einzugehen. So können Anlagen aus bestimmten Blickpunkte in Reihen hintereinander angeordnet werden, sodass die Wahrnehmung und damit der Eindruck der Auswirkungen stark gemindert wird.

Für die detaillierte Bewertung der Visualisierungen und die Erarbeitung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung einer Umfangungswirkung werden im Erlass keine Vorgaben an die Regionalplanung gemacht. Daher sollten diese auf ein absolutes Mindestmaß eingedampft werden und nur dann angeordnet werden, wenn auch klare Kriterien zur Beurteilung der Visualisierung festlegbar sind. Der große Interpretationsspielraum bzgl. der Bewertung einer Visualisierung führt zu unnötigen Verzögerungen und Diskussionen auf der Planungsebene. Zudem hat die Regionalplanung keinen Einfluss auf evtl. zukünftige Anordnungen von Windenergieanlagen im Windenergiegebiet.

Folglich schlagen wir vor, dass dieses Abwägungskriterium im Erlass „sauber“, nachvollziehbar, eindeutig, kurz und knapp sowie einfach anwendbar für die Regionalplanung definiert wird. Die Eckpunkte sollten direkt im Erläuterungstext vorgegeben werden und keine Verweise auf Umfangungsgutachten oder Visualisierungsstandards beinhalten.

Eckpunkte:

- die Vorgehensweise sollte schematisch durchführbar sein
- der Betrachtungsraum beträgt 2,5 km Umkreis um die Siedlungsgrenze
- menschliche horizontale Sichtfeld, bebaubarer Raum sind 2 x 120° mit einem 60° Freihaltewinkel dazwischen

Bei leichten Überschreitungen der bebaubaren Winkel sollte entsprechend §2 EEG zu Gunsten der Windenergie entschieden werden. Sofern eine Umfassungswirkung nicht auszuschließen ist, ist eine Einzelfallprüfung auf der Grundlage einfacher Bewertungen durch die Regionalplanung (Bewertung muss auf Basis der Kompetenzen der Regionalplanung z. B. via GIS möglich sein, ohne vor Ort Begehung, ohne Visualisierung oder externe Gutachten etc.) vorzunehmen. Tiefere Untersuchungen sind mit Blick auf den schnell umzusetzenden Planungsprozess nicht zu rechtfertigen.

2. Natur- und Landschaftsschutz

2.1. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial (Stufe 4)

Wir begrüßen die Formulierungen im aktuellen Erlassentwurf, welche die „Durchlässigkeit“ dieses Kriteriums unterstreichen. Zugleich wünschen wir uns nochmals eindeutigeren Worte, welche die richtige Anwendung des Kriteriums beschreiben. Die Datengrundlage für das Restriktionskriterium „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial (Stufe 4)“ ist zeitlich überholt bzw. entspricht nicht mehr den aktuellen Verhältnissen vor Ort. Es gilt folglich grundsätzlich zu prüfen, ob der veraltete Datensatz noch für den Bereich der betrachteten potenziellen Windenergiefläche gültig ist. Entsprechend der aktuellen Rechtslage (§2 EEG etc.) kann das Landschaftsbild nur im Einzelfällen zu einer negativen Abwägung gegen eine Windenergiefläche führen. Es muss folglich eindeutig herausgestellt werden, dass dieses Kriterium nicht pauschal anzuwenden ist und für jede Fläche immer eine kritische Abwägung erfolgen muss.

5. Infrastruktur

5.2. Netzintegrationsfähigkeit

Dem LEE MV sind die aktuellen Herausforderungen im Netzbereich bekannt. Der Netzausbau obliegt jedoch nicht der Regionalplanung und auch nicht der Windenergiebranche. Somit ist dieses Kriterium aus dem Kriterienerlass für die Ausweisung von Windenergiegebieten zu streichen.

Der Netzausbau ist die Aufgabe und Pflicht der Netzbetreiber. Mit dem Entwurfskriterium „Netzintegrationsfähigkeit“ wird umgangssprachlich „der Bock zum Gärtner gemacht“. Bedeutet, die Regionalplanung bzw. der Windenergie wird hier im guten Glauben eine Aufgabe übertragen bzw. eine Auftrag übergeholfen, welche/r auf dieser Ebene nicht gelöst werden kann und lediglich der eigentliche Zielsetzung, nämlich die Ausweisung von Windenergiegebieten, schadet.

Das Entwurfskriterium „Netzintegrationsfähigkeit“ widerspricht den gesetzlichen Regelungen des §8 EEG. Zudem ist es auf Regionalplanungsebene unmöglich abzuwägen,

ob für ein potenzielles Gebiet dauerhaft kein örtlicher Verbrauch oder keine Abnahme des Stroms im Sinne einer Speicherung und/ oder des Transports prognostiziert werden kann. Hier lohnt sich der Blick auf die bisherige Praxis, die gezeigt hat, dass die Projektentwickler selbst genügend "Know How" und Kreativität besitzen, um geplante Anlagen an das Netz zu bringen. Negativentscheidungen für potenzielle Windenergieflächen auf Basis dieses Kriteriums machen zukünftige Regionalpläne, auch unter Betrachtung der neuen Rechtslage, rechtlich angreifbar.

Kriterien auf Regionalplanungsebene müssen auf transparenten Daten basieren und nachvollziehbar sein. Das Kriterium „Netzintegrationsfähigkeit“ ist zu unbestimmt formuliert (welche zukünftige Netzsituation ist der Bezugswert etc.). Eine willkürliche Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber ist für eine Entscheidung auf Regionalplanungsebene ungeeignet. Im Übrigen sind Netzbetreiber auf dem Energiemarkt auch Marktteilnehmer und kein „neutraler Gutachter“.

In den nächsten Jahren müssen Fehler im System (z. B. Netzentgelte) beseitigt sowie Innovationen im Bereich Speichertechnologie, Wasserstoff, Smart Grid forciert sowie aber auch Industrieansiedlungspolitik (regionale Verbraucher, PPA) vorangetrieben werden. An den gegenwärtigen Herausforderungen im Netzbereich darf die Flächenausweisung für die Windenergie nicht angekoppelt werden; diese ist derzeit genauso im Wandel wie die Ausweisung von Flächen für die Windenergie. Überdies ist die Sicherung des Netzanschlusses keine Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen.

Sollte der politische Druck so hoch sein, dass ein Abwägungskriterium mit Netzbezug unbedingt im Kriterienset des Landes M-V enthalten sein muss, so sollte dieses Kriterium eher Netzentlastungsansätze in Projektgebieten fokussieren. Windenergieprojektflächen welche mit Konzepten für Speichertechnologien, eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten, Wasserstoffnutzungen oder Industrie-PPAs zu einer Entlastung der Netze beitragen, könnten über ein Positivkriterium in der Abwägung begünstigt werden. Jedoch ist die Bewertung/Einschätzung von spezifischen/innovativen Projektansätzen wiederum auch keine Aufgabe der Regionalplanung.

6. Denkmalschutz

Das Kriterium „Denkmalschutz“ ist zu unkonkret gefasst bzw. bedarf klarerer Vorgaben und Regelungen für einen Abwägungsprozess auf der (Maßstabs-)Ebene der Regionalplanung. Der Entscheidungsfindungsprozess ist eindeutig im Erläuterungstext vorzugeben, damit Diskussionen bzgl. der Auslegung dieses Kriteriums in den Planungsverbänden minimiert werden.

Die Anwendung von Visualisierungen auf der Ebene der Regionalplanung (Maßstabsebene 1:100.000 in Mecklenburg-Vorpommern) ist nicht zielführend. Visualisierungen sowie Denkmalschutzgutachten können nicht durch die Regionalplanung eigenständig abgearbeitet

und ausgewertet werden. Hierfür müssen Externe beauftragt werden, was den Planungsprozess verzögert. Bezüglich der Auswertung von Visualisierungen/Gutachten und die Erarbeitung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung einer Beeinträchtigung eines Denkmals werden im Erlass zudem keine Vorgaben gemacht. Der vorhandene Interpretationsspielraum führt zu Verzögerungen und Diskussionen auf der Planungsebene. Zudem hat die Regionalplanung keinen Einfluss auf evtl. zukünftige Anordnungen von Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet.

Eine Abstimmung zwischen den regionalen Planungsverbänden und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege führt zu endlosen Diskussionen, „Ping-Pong-Spielen“ und somit zu zeitlichen Verzögerungen des Planungsprozesses (siehe aktuelle Situation im Rahmen von BImSchG-Genehmigungsverfahren).

Eine landesweite Liste mit den Denkmalen der Raumwirksamkeitsstufe A wurde im Rahmen der Verbandsbeteiligung nicht zur Verfügung gestellt. Folglich kann hierzu nicht Stellung genommen werden. Mit Blick auf die aktuelle OVG-Entscheidung und §2 EEG ist der Betrachtungsraum/Abwägungsumkreis um die final gelisteten Denkmale mit unter fünf Kilometer anzusetzen.

Jegliche Aufführung oder Erwähnung von Bodendenkmälern ist zu streichen.

7. Sonstiges

7.1. Tourismusschwerpunkträume

Die Aussage, dass die überwiegende Anzahl der Tourismusschwerpunkträume in den Bereichen der Ausschlusskriterien der Siedlungsflächen einschließlich Abstandsflächen befindet, ist aus unserer Sicht nicht richtig. Es wird weiterhin vorgeschlagen, das Kriterium „Tourismusschwerpunkträume“ zu streichen. Eine Unvereinbarkeit zwischen Tourismus und Windenergie ist nicht nachvollziehbar und nicht rechtssicher zu begründen.

7.2. Erforderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 Hektar

Nach unserer Auffassung ist die Festlegung einer Mindestgröße als Kriterium durch Angabe der Anlagen-Mindestanzahl anstelle einer Flächengröße in Hektar zielführender. Der Gebietszuschnitt und nicht eine Mindestgröße ist dafür ausschlaggebend, ob mindestens drei Windenergieanlagen (Konzentrationswirkung) in einem Windenergiegebiet errichtet und betrieben werden können.

Es wird in den Erläuterungen richtig darauf hingewiesen, dass ein Windenergiegebiet trotz einer Zerschneidung durch lineare Strukturen wie Straßen, Gewässer, Leitungskorridore in mehrere Teile weiterhin als Gesamtfläche zu bewerten ist. Dies ist nachvollziehbar, da Straßen, Gewässer, Leitungskorridore kein Kriterium darstellen und somit faktisch für die Fläche an sich gar keine Unterbrechung vorliegt. Innovativ wäre jedoch dieses Vorgehen für kleinere Potenzialflächen, die bis zu etwa 350 m voneinander entfernt sind, anzuwenden. Da solche Teilflächen einen räumlich-funktionalen Zusammenhang aufweisen, somit optisch als ein

Windpark wirken und in der Gesamtheit Raum für drei oder mehr Windenergieanlagen (Konzentrationswirkung) bieten, sollten sie nicht pauschal verworfen werden.

Teil III: Flächenauswahl

Der Teil III ist zu unkonkret gefasst bzw. bedarf klarerer Vorgaben und Regelungen für die Anwendung durch die Regionalplanung. Der Anwendungsprozess des Teil III ist zudem eindeutig im Erläuterungstext vorzugeben, damit Diskussionen bzgl. der Auslegung in den Planungsverbänden minimiert werden.

Zitat aus dem Erlassentwurf:

Die landesweit einheitlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien (Teil 2) sind von den Regionalen Planungsverbänden verpflichtend anzuwenden. Verbleiben danach im jeweiligen Planungsraum mehr Flächen als zur Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent für die Windenergie erforderlich, können die Regionalen Planungsverbände Aspekte ökonomischer, ökologischer und sozialer Art berücksichtigen.

Wie soll ein Planungsverband für seine Region die „verbleibende Fläche“ ermitteln? Abwägungskriterien können aufgrund ihrer Eigenschaft nicht pauschal wie ein Ausschlusskriterium angewendet werden? Für die Ermittlung, ob im Planungsraum mehr Flächen als zur Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent vorliegen, müsste ein Abwägungsprozess für alle Flächen im Bereich der Abwägungskriterien durchgeführt werden. Folglich ist an dieser Stelle im Erlass zu definieren, wie der Planungsverband für seine Region den „Flächenverfügbarkeitswert“ ermitteln soll. Mit einer vorgegeben Methode wäre der Wert, welcher zu einer Legitimierung der Anwendung des Teil III (der Erarbeitung weiterer Kriterien) führt, zudem eindeutig nachweisbar.

Die im Teil III aufgeführten Aspekte bzgl. der Erarbeitung möglicher weiterer Kriterien führen zu keiner Eingrenzung. Der LEE MV befürchtet, dass die aktuelle Formulierung die Diskussionen zu eher kontraproduktiven bzw. nicht zielführenden Kriterien (z. B. rechtsunsichere Kriterien, Kriterien mit fehlerhaften bzw. nicht vorständigen Datengrundlagen / z. B. in der Vergangenheit Kulturlandschaften oder Rotmilandichtezentren) in den Planungsverbänden neu entfachen.

Unklare Vorgaben führen zu Gemengelagen in den Planungsverbänden und verzögern den Planungsprozess. Bzgl. der zu betrachtenden Aspekte für die Schaffung weiterer Kriterien sollten Eingrenzungen/Grundregeln formuliert werden, welche die Erarbeitung von sinnvollen/rechtssicheren Kriterien unterstützen (z. B. für die Kriterien müssen aktuelle sowie flächendeckende Daten vorliegen etc.).